

„Studienfinanzierung für Studierende mit Kindern Ausgewählte Themen des Sozial- und Unterhaltsrechts“ Teil 2 Urlaubssemester / Teilzeitstudium

Referentin: Claudia Sammler, wiss. Referentin Deutscher Verein für öffentlich und private Fürsorge e.V.,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht

Überblick Teil II der Veranstaltungsreihe

Block 1- Urlaubssemester-

bis zur Pause 9.00 Uhr-11.00

- Einleitung
- Urlaubssemester und die verschiedenen Urlaubsgründe

Urlaubssemester und finanzielle Absicherung

- Unterhalt
- Job/ Schnittstelle zu SV -Systemen

Sozialversicherung/ Sozialleistungen

- KV/PV
- Bafög
- Kindergeld
- Renten
- SGB II
- Fallbearbeitung in Untergruppen/ Auswertung/Fragen

Überblick Teil II der Veranstaltungsreihe Block 2- Teilzeitstudium- ab 11:30 Uhr

- Verschiedene Formen des Teilzeitstudiums

Teilzeitstudium und finanzielle Absicherung

- Unterhalt
- Job/ Schnittstelle zu SV -Systemen

Sozialversicherung/ Sozialleistungen

- KV/PV
- BAföG
- Kindergeld
- Renten
- SGB II
- Fallbearbeitung in Untergruppen/ Auswertung/Fragen

Das Urlaubssemester- Status des Studierenden

Ein Urlaubssemester ist die offizielle Pausierung des Studiums für die Dauer eines Semesters.

- Die Studierenden bleiben weiterhin immatrikuliert.
- Urlaubssemester zählen **nicht als Fachsemester**, sondern lediglich als Hochschulsemester.
- Das Urlaubssemester wird **nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet**, auf die sich unter anderem Prüfungsfristen und BAföG-Förderungen beziehen.

Urlaubssemester und die verschiedenen Beurlaubungsgründe nach Hochschulrecht

Nicht jede Hochschule gewährt einheitlich Urlaubssemester:

Hochschulgesetzes der Länder + Satzungsrecht der Hochschulen ! Urlaubsgründe können sein:

- Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit
- Kindeserziehung
- Pflege von Angehörigen (oft nur bei Nachweis einer Pflegestufe des/der Angehörigen)
- Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung / Gremienarbeit
- Vorbereitung auf Prüfungen Examen
- Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums
- Auslandssemester
- Praktikum
- Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe

Einleitung
Urlaubssemester

Urlaubssemester hat – in unterschiedlicher Ausprägung, abhängig vom Urlaubsgrund-
ggf. Einfluss auf:



Einleitung
Urlaubssemester

Urlaubssemester und die Auswirkung auf die Finanzierung

Die Gründe der Beurlaubung haben Einfluss auf die Finanzierungsmöglichkeiten !

Unterhalt im Urlaubssemester

Ausbildungsunterhalt

- A** Die Ausbildung wird entsprechend der konkreten Situation angemessen weiter betrieben (z.B. Beurlaubung zur Prüfungsvorbereitung, ausbildungsbezogenes Auslandssemester) —————→ **JA**
- B** Die Ausbildung wird unterbrochen (oder nur sehr geringe Studienleistungen erbracht) —————→ **Eventuell**

Unterhaltsrechtliche Ansprüche sind immer am Einzelfall zu prüfen und orientieren sich an der ganz konkreten Situation ! Eine Beratung im Unterhaltsrecht ist im Rahmen der Sozialberatung aus mehreren Gründen nicht geboten ! Kenntnisse zur Einschätzung der Unterhaltssituation sind aber trotzdem notwendig.



Beratung: Jugendamt, Anwälte

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 8

Der Ausbildungsunterhaltsanspruch ist vom Gegenseitigkeitsverhältnis geprägt:

Obliegenheit des Kindes:

- a) **Ausbildung in angemessener Zeit aufnehmen**
- b) **Ausbildung mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit betreiben**
- c) **üblichen Zeit beenden**

Unterhaltsverpflichteter Elternteil muss:

Verzögerungen ggf. hinnehmen:

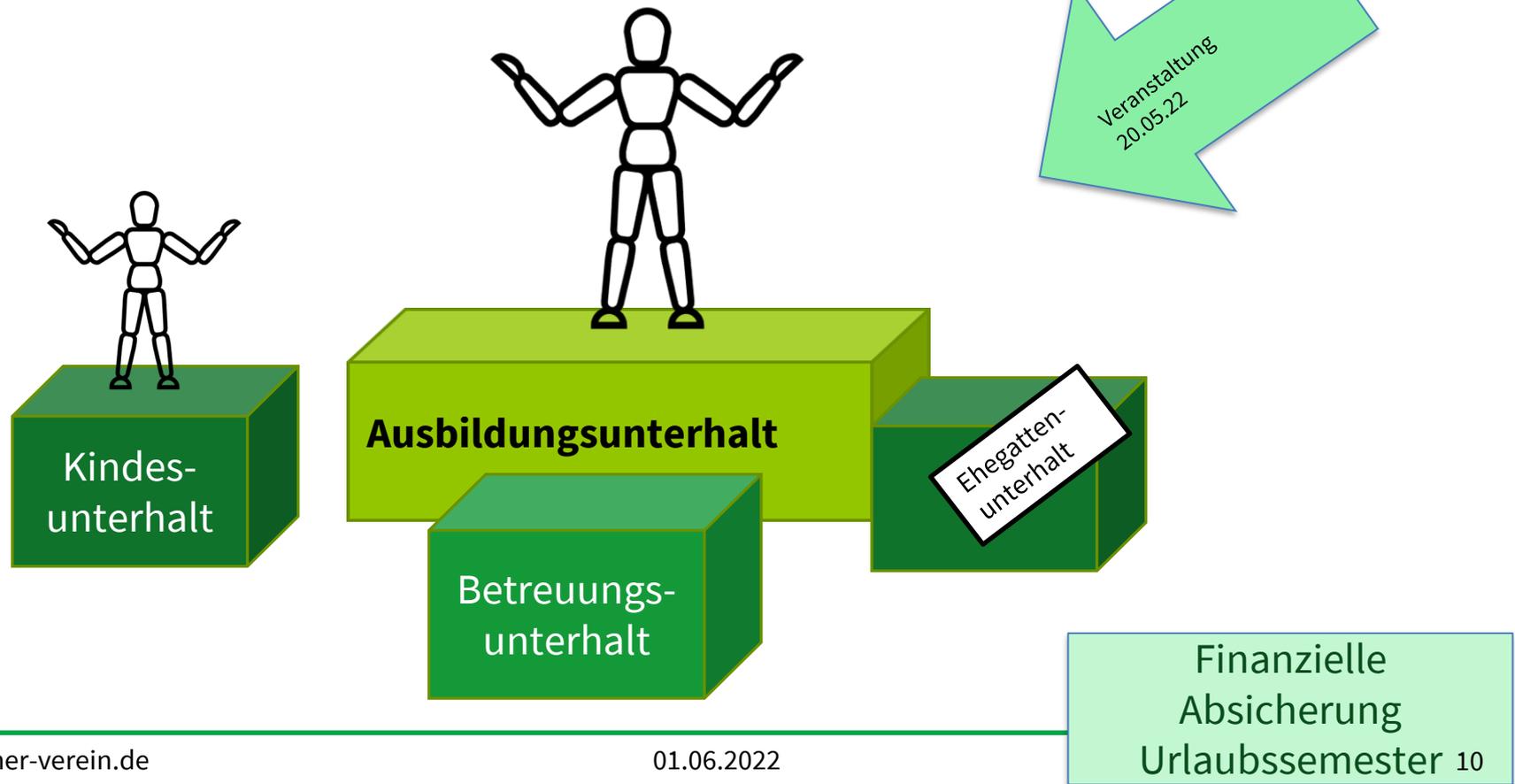
Risikosphäre
ist
entscheidend

Palandt Hrsg.: BGB,
2019, § 1610 RN. 18 m.
w. Nachweisen

Krankheit und Schwangerschaft sowie Kindererziehung zählen nach (noch)
überwiegender Rechtsprechung zum Risiko des Ausbildungsunterhaltsverpflichteten !
Allerdings sind bei Schwangerschaft und Kindererziehung auch die konkurrierende weiteren
Unterhaltsansprüche (insbesondere § 1615 I BGB) zu beachten.

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 9

Die wichtigsten Unterhaltsansprüche für Studierende mit Kind



Job neben dem Studium und Urlaubssemester

- ❖ Nebenjob bis 450,00 € keine Veränderungen
 - ❖ Geringfügig kurzfristige Beschäftigung (3 Monate am Stück/70 Tage im Jahr) = keine Veränderungen
 - ❖ Regelmäßige Beschäftigung über 450,00 € = Werkstudentenprivileg entfällt im US
- = Versicherungspflicht GKV/PV und AV

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 11

Der Studentenjob und das Urlaubssemester § 27 SGB Abs. 4 Nr.2 III

Studierende sind wie jeder andere Arbeitnehmer mit Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung versicherungspflichtig nach § 25 SGB III, es sei denn es liegt eine geringfügige Beschäftigung vor.

Ordentlich Studierende an Hochschulen oder an einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule haben allerdings das **Privileg**, während der Dauer ihres Studiums von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung (nicht aber der Rentenversicherung) frei zu sein. („**Werkstudent**“)

Im Urlaubssemester entfällt das Werkstudentenprivileg= Versicherungspflicht im SGB III.

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 12

Versicherungspflicht=
Erwerb von Ansprüchen

2 Urlaubssemester – ein Job
oberhalb der Geringfügigkeit-
können danach einen
Leistungsanspruch nach SGB III
generieren.

**Wichtige Regelungen SGB III
zu den Voraussetzungen:**

§ 142: Anwartschaftszeit

§ 143: Rahmenfrist

§ 147: Anspruchsdauer

**und natürlich: § 139 Abs. 2
Verfügbarkeit**

**Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 13**

Verfügbarkeit ALG I § 139 Abs. 2 SGB III

Auszug § 139 Abs. 2 SGB III

...

Bei Schülerinnen, Schülern, Studentinnen oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. ²Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

Die Rechtsprechung

Das BSG hat seit die Rechtsprechung aufgegeben und sieht von einer verbindlichen zeitlichen Belastungsobergrenze für Studenten ab. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass aus dem Gesetz eine derartige Einschränkung nicht ersichtlich ist. Besonders in jungen Jahren und für eine Übergangszeit, wie sie das Studium darstellt, **kann eine höhere Belastung bewältigt werden, als heute im Allgemeinen gearbeitet wird.** Grenzen und Belastbarkeit durch Erwerbstätigkeit und Studium sind unabhängig von zeitlichen Obergrenzen aufgrund der Darlegung und Beweisführung des arbeitslosen Studenten im Rahmen seiner Widerlegung der gesetzlichen Vermutung durch die Arbeitsverwaltung bzw. durch tatrichterliche Würdigung festzustellen (BSG 21. 4. 1993 - 11 RAr 25/92 -, SozR 3-4100 § 103a Nr. 1).

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 14

Gesetzliche KV/PV und Urlaubssemester

- ❖ Während des Urlaubssemesters besteht weiter Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.
- ❖ Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 erfasst Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind bis Ende des Semesters, in dem das 30 Lj vollendet wird, (günstigen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) § 190 Absatz 9 SGB V), sofern kein anderer vorrangiger Versicherungstatbestand eintritt.
- ❖ Während eines Urlaubssemesters bleiben Studierende in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn Sie nicht oder nur geringfügig - max. 450,- €- verdienen).
- ❖ Bei einem mehr als geringfügigen Arbeitsverhältnis lebt die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer vorrangig auf und geht der des § 9 Abs. 1 Nr. 9 SGB V vor.

GKV
Urlaubssemester

Familienversicherung

Kinder sind im Allgemeinen nicht in der Lage, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten und daher darauf angewiesen, dass ihnen der Unterhalt von Dritten gewährt wird. Diese Verpflichtung obliegt grundsätzlich den Eltern (§§ 1601 ff. BGB). Auch wenn der Gesetzgeber für das Zustandekommen der Familienversicherung eines Kindes keine Unterhaltsberechtigung fordert, liegt der Sinn und Zweck einer solchen beitragsfreien Versicherung gerade darin, das Risiko Krankheit dem Unterhaltsrechtskreis zuzurechnen.

Bei Studierenden, die über ihre Eltern/ die Ehegatten/LebenspartnerIn nach familienversichert sind, besteht diese kostenfreie Versicherung fort, wenn die Voraussetzungen des § 10 SGB V weiter vorliegen .

GKV
Urlaubssemester

Familienversicherung § 10 SGB V Kind

- ❖ bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist,
- ❖ **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet ...**
- ❖ über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dienstpflicht entsprechenden Zeitraum, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert wird,
- ❖ **ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.**

Familienversicherung bleibt auch bei Erreichen der Altersgrenze bis zum Ende des Semesters als Status.  Die Versicherung in der KdVS muss erst zum neuen Semester erfolgen !

GKV
Urlaubssemester

GKV/PV Familienversicherung EhegattIn/ LebenspartnerIn

- ❖ gültige Ehe im Sinne des Deutschen Rechts
- ❖ keine Vielehen- Versichert ist nur die erste Ehefrau (Erstehe)
 - ❖ Geschlossene Lebenspartnerschaft

Private KV/PV- Versicherung

Wer zu Beginn des Studiums die private Krankenversicherung gewählt hat (und sich auf Antrag hat "befreien" befreien lassen von der gesetzlichen KV-Pflicht*) bleibt privat KV/PV- versichert. Normalerweise gilt die Befreiung für das ganze Studium und kann während dieser Zeit nicht mehr widerrufen werden.

Eine gesetzliche Versicherung ist somit normalerweise erst nach Studienende- durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung- möglich.

*Der Befreiungsantrag musste innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht- Beginn des Studiums- erfolgen.

BAföG- kein Anspruch

Es sei denn,
Beurlaubung für Auslandssemester:
Auslandsförderung § 5 BAföG .

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 20

Wenn notwendige Beurlaubung und BAföG zum Problem werden:

§ 15 Abs. 2a BAföG- maximal 4 Monate BAföG und dann ?

§ 15 Abs.2a BAföG

...

(2a) Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

Achtung bei rückwirkender Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Erkrankung !

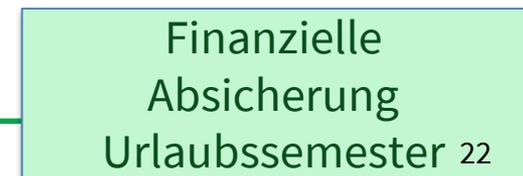
Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 21

VwV BAföG zu § 15 Abs. 2a

Zu Absatz 2a

15.2 a.1 Der Monat, in den der Beginn des die Ausbildung hindernden Ereignisses fällt, wird bei der Dreimonatsfrist nicht mitgezählt.

15.2a.2 § 15 Abs. 2a findet keine Anwendung bei formeller Beurlaubung.



Rechtsprechung-Rückwirkende Beurlaubung bei Erkrankung/ Schwangerschaft

BVerwG 5 C 15.14, Urteil vom 25. Juni 2015

Leitsatz:

Ein Auszubildender kann auch dann nach § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG zur Rückzahlung verpflichtet sein, wenn er seine Ausbildung aus Gründen unterbricht - wie der Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters wegen Krankheit -, die er nicht zu vertreten hat. § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG stellt sich insoweit nicht als Regelung dar, die als vorrangiges Spezialgesetz die Anwendbarkeit des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG ausschließt.

Die Regelungen

§ 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung **an keinem Tage des Kalendermonats** vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

...

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, **in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.**

§ 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

- 1.

zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,

- 2.

zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Aus der Rechtsprechung- Der konkrete Fall:

Student S. wendet sich gegen eine Rückforderung von Ausbildungsförderungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.317 € für die Monate Juli bis September 2011.

Er studierte BWL (Bachelorstudiengang) an der Fachhochschule Wedel seit dem WS 2010/2011. Für die ersten beiden Semester von Oktober 2010 bis September 2011 bewilligte das BAföG-Amt antragsgemäß mit Bescheid vom 29. November 2010 BAföG in Höhe von monatlich 439 €.

Am 9. Juni 2011 erfuhr der Kläger, dass er an Krebs erkrankt war. Mit seinem Antrag auf Weiterbewilligung von Ausbildungsförderung ab Oktober 2011 reichte der Kläger ein Attest des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf ein, worin ihm eine Tumorerkrankung bestätigt wurde und aufgrund der Belastungen bei einer Neudiagnose einer Tumorerkrankung sowie bei Schmerzen im Bereich der Wunde eine weitere körperliche Schonung bis zum 3. Juli 2011 empfohlen wurde.

Die Krebserkrankung hatte die Fachhochschule veranlasst, ihn am 13. Juli 2011 für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2011 wegen Krankheit zu beurlauben. Die Urlaubsbescheinigung enthielt den Hinweis, dass keine Teilnahme an Vorlesungen, Praktika oder Prüfungen möglich sei.

Daraufhin wurde das BAföG mit Bescheid vom 28. Oktober 2011 für das zweite Semester (April bis September 2011) vollständig aufgehoben mit der Begründung, für ein Urlaubssemester könne gemäß § 15 Abs. 2 BAföG keine BAföG gewährt werden. Die eingetretene Überzahlung von 2.634 € (6 x 439 €) sei gemäß § 53 BAföG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Mit weiterem Bescheid vom 29. November 2011 wurde dem Kläger Ausbildungsförderung für Oktober 2011 bis September 2012 (neues zweites sowie drittes Fachsemester) in Höhe von monatlich 422 € bewilligt. Ab Dezember 2012 sollten hiervon lfd. monatlich 362,30 € ausbezahlt werden, in Höhe von monatlich 59,70 € wurde eine Aufrechnung mit der Rückforderung vorgenommen. Die Nachzahlung für die Monate Oktober und November in Höhe von 844 € wurde komplett einbehalten.

Aus den Gründen des BSG Urteils:

Macht der Auszubildende im Falle einer Erkrankung während des Semesters von der Möglichkeit Gebrauch, sich (rückwirkend) beurlauben zu lassen, so steht ihm während dieses Zeitraums Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht zu, weil ein Urlaubssemester weder hochschulrechtlich noch förderungsrechtlich auf die Zahl der Fachsemester anzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 25. November 1982 - 5 C 102.80 - BVerwGE 66, 261 <264>). Diesem System entspricht es, dass der einen Antrag auf Beurlaubung stellende Auszubildende zu berücksichtigen hat, dass die für Zeiten der Beurlaubung erteilten Bewilligungsbescheide nach § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG geändert und Leistungen zurückgefordert werden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28. April 2021 – 12 C 20.2427 –, juris

Rückforderung von Ausbildungsförderungsleistungen;
Rückwirkende Beurlaubung wegen Erkrankung;
Vertrauensschutz

Zwar führt die rückwirkende, krankheitsbedingte Beurlaubung eines Studenten dazu, dass ihm für das Urlaubssemester kein Anspruch auf Ausbildungsförderung mehr zusteht. Gleichwohl ist bei der Rückforderung von Ausbildungsförderungsleistungen mit Wirkung gerade auch für zurückliegende Zeiträume ein verfassungsrechtlich gebotenes Mindestmaß an Vertrauensschutz zu beachten und demzufolge eine Abwägung des Gewichts des Vertrauensschutzinteresses des Auszubildenden gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer gesetzesmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der für die Ausbildungsförderung eingesetzten Finanzmittel vorzunehmen. Wenig schutzwürdig ist dabei das Vertrauen in den unveränderten Bestand eines begünstigenden Verwaltungsakts, wenn sich die Änderung im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung hält, wenn also der Betroffene mit der Änderung rechnen musste.

Auflösung rückwirkende Beurlaubung wegen Erkrankung / Schwangerschaft (Konkreter Fall- Folie 31)

Die Frage wie weit der
Vertrauensschutz in
diesen Fällen greift ist
höchststrichterlich noch
nicht abschließend
geklärt !

§ 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

- 1...
- 2.

zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Rückwirkende Beurlaubung im Juli $\xrightarrow{\text{+ Vertrauensschutzprüfung =}}$ Rückforderung August, September

Ohne Beurlaubung hätte der Studierende gemäß § 15 Abs. 2a BAföG bis einschließlich September BAföG beziehen können.

Kindergeld und Urlaubssemester DA-KG 2020 15.7 Hochschulausbildung



https://www.bzst.de/DE/Behoerden/KindergeldFamilienkasse/Familienkassen_Info/familienkasseninfo.html#js-toc-entry4

...

Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen (vgl. BFH vom 13.7.2004, VIII R23/02, BStBl III S.999), es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme i.S.d. §32 Abs.4 Satz1 Nr.2 Buchst.a EStG, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder auf Grund von Erkrankung oder Mutterschaft (vgl. A15.11). 2Eine die Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z.B. dann vor, wenn sich Studierende wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lassen.

...

(5) Wird eine inländische Hochschulausbildung durch ein Auslandsstudium unterbrochen, können die Kinder weiter berücksichtigt werden, wenn sie an der ausländischen Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.

(Auszug)

Kindergeld im Urlaubssemester

Anspruch ggf. trotz
Urlaubssemester!

(Auszug DA –KG **A 15.11.** Stand 2020)

*(1) Eine anspruchsschädliche Unterbrechung der Ausbildung **liegt nicht vor, solange während einer Erkrankung die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder fortbesteht. Die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung sind durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen; die Bescheinigung ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten zu erneuern.** Ist nach den ärztlichen Feststellungen das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht absehbar, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann. **Für die Bearbeitung und Nachweisführung stehen die Vordrucke „Erklärung für ein erkranktes volljähriges Kind“ und „Bearbeitungsbogen für ein erkranktes volljähriges Kind“ zur Verfügung.***

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 30

A 15.11 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung

(2) Ein Studierender ist während einer Unterbrechung seines Studiums zu berücksichtigen, wenn er wegen Erkrankung beurlaubt oder von der Belegpflicht befreit ist und dies der Familienkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird; vgl. Abs. 1 Satz 2. Die Berücksichtigung erfolgt für das betreffende Studiensemester einschließlich der Semesterferien, in dem der Studierende durch Krankheit gehindert ist, seinem Studium nachzugehen. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung vor Ablauf des Semesters endet, das Studium aber erst im darauf folgenden Semester fortgesetzt wird.

Exkurs Kindergeld für behinderte Studierende- perspektivisch dauerhaft keine unterhaltssichernde Erwerbsmöglichkeit

Kindergeld für behinderte Kinder: Behinderung des Kindes ist bis zum Tag vor seinem 25. Geburtstag eingetreten und Kind hat nicht genügend finanzielle Mittel, um seinen notwendigen Lebensbedarf selbst zu decken. Grund hierfür muss die Behinderung sein. Grundsätzlich ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn im Schwerbehindertenausweis oder einem ähnlichen Dokument des Kindes das Merkzeichen "H" (= hilflos) eingetragen ist.

Steht natürlich
im Widerspruch zu
Studierfähigkeit

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 32

Die Regelung zum Mutterschutz/Elternzeit ausführlich

(A 15.11):

....

(3) Das Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach §§3,13 Abs.1 Nr.3 oder 16MuSchG ist für den Anspruch unschädlich. Das Gleiche gilt, wenn das Kind wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§11, 12MuSchG die Ausbildung unterbricht. Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung sind durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungshelfers nachzuweisen.

Ein Beschäftigungsverbot nach §16MuSchG ist durch ärztliches Zeugnis zu bestätigen.

Die Unterbrechung der Ausbildung wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§11, 12MuSchG ist durch eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. des Ausbilders nachzuweisen.

Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung, beispielsweise wegen Elternzeit gem. §§15 bis 21 BEEG, sind dagegen nicht zu berücksichtigen (BFH vom 15.7.2003, VIII R47/02, BStBl III S.848).

Eine Studierende ist für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des §3 Abs.2 MuSchG endet. Wird das Studium jedoch in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.

Mutterschutz
KiGeld- JA

Elternzeit und
Unterbrechung
/ KiGeld -NEIN

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 33

Waisenrente/ Halbwaisenrente § 48 SGB VI

Auslandssemester
JA
Prüfungsvorbereitung JA

Wird ein Studierender - im Allgemeinen für ein Semester - zur Vorbereitung **auf eine Prüfung oder wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland beurlaubt**, kann Ausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB 6 bestehen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Waise während des Urlaubssemesters ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend für die Vorbereitung auf die Fortsetzung oder die Wiederholung des bisherigen Unterrichtsstoffes oder für die Prüfung verwendet hat. Während der Beurlaubung muss somit eine irgendwie geartete "Schul- oder Berufsausbildung" i. S. des § 48 Abs. 4 SGB 6 vorgelegen haben. Eine waisenrentenschädliche Unterbrechung der Hochschulausbildung liegt jedoch dann vor, wenn sich die Waise wegen ihrer Mitarbeit im Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) für ein Semester beurlauben lässt (vgl. BSG-Urteil vom 15.10.1998, Az.: B 14 KG 14/97 R).

Über
20h/Woche
§ 48 Abs. 4
S.2

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 34

Waisenrente/ Halbwaisenrente § 48 SGB VI

Elternzeit
Kein
Anspruch!

Seit

BSG, Urteil vom 01. Juni 2017 – B 5 R 2/16 R –, BSGE 123,
205-216, SozR 4-2600 § 48 Nr 6:

Die **Unterbrechung einer Ausbildung wegen** der Inanspruchnahme von **Elternzeit** führt zu einem **Wegfall des Anspruchs** auf Waisenrente. Die rentenunschädlichen Unterbrechungstatbestände, nämlich Erkrankung und Mutterschutz (§ 48 Abs. 4 S.3 u.4 SGB VI), sind abschließend geregelt.

»...«

Der Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente bei Unterbrechung der Ausbildung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Weder aus Art 6 Abs 1 GG noch aus Art 3 Abs 1 GG kann hergeleitet werden, dass der Verlängerungstatbestand des § 48 Abs 4 Nr 2 SGB VI auf Unterbrechungszeiten der Kindererziehung zu erstrecken ist.“

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 35

Leistungen SGB II

Grundsätzlicher Anspruch besteht, da kein BAföG Anspruch dem Grunde nach:

Ausschluss § 7 Abs. 5 SGB II greift nicht:

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben (...) keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“

ABER

Neue
Fachliche
Weisung BA !

Studium darf nach der Rspr. nicht aktiv betreiben werden !

(BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 102/11 R, BSG, Urteil vom 01.08.2017, B 14 AS 102/17 B)

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 36

Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II Rz.7.153 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand 02.03.2021, für Studierende in Elternzeit und Mutterschutz.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf

...
(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beurlaubt werden. Werden während einer solchen Beurlaubung nach Satz 2 **im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z.B. um ein Studienmodul abschließen zu können**, steht dies einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der Zeit der Beurlaubung nicht entgegen. ..

6) ...

Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden **voll in Anspruch genommen** (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

Fallstudie

Der 1987 geborene Kläger studierte das Fach Soziale Arbeit an der Hochschule R. Er bezog Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Mit Bescheid vom 2. Mai 2016 waren ihm vom Seezeitstudierendenwerk Bodensee (Amt für Ausbildungsförderung) für den streitigen Zeitraum monatlich 450,00 € bewilligt worden. Für das Sommersemester 2016 (1. März 2016 bis 31. August 2016) und das Wintersemester 2016/17 (1. September 2016 bis 28. Februar 2017) wurde der Kläger im Nachhinein, nämlich am 9. März 2017, von der Hochschule R. aufgrund seines Antrages vom 26. Juli 2016 beurlaubt. Wegen der Beurlaubung entzog das Amt für Ausbildungsförderung die bereits erbrachten Leistungen nach dem BAföG mit bestandskräftigem Bescheid vom 20. März 2017 für die Zeit vom März 2016 bis August 2016. Die Leistungen hat der Kläger zu erstatten.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12. August 2020 – L 2 AS 907/20 –, juris

Konnte der Kläger rückwirkend SGB II Leistungen beantragen und beziehen ?

§ 28 SGB X Wiederholte Antragstellung

(1) ¹Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. ²Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Achtung
kürzere
Fristen SGB II
und BKKG

So regelt § 40 Abs. 7 SGB II, dass der Antrag auf die zweite Sozialleistung – Leistungen SGB II – unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

Gleiches sieht § 6a Abs. 2 Satz 5 BKGG für den Antrag auf Kinderzuschlag vor.

Fall Urlaubssemester für Gruppenarbeit

Student Hans Georg O. 25 Jahre, studiert Medizin in L. Er wohnt zusammen mit Studentin Clara Susann S. 24 Jahre. Diese will sich rückwirkend im SS auf Grund Ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft beurlauben lassen und bezieht bisher BAföG (150,00 €) und Elternunterhalt. (Geburt Anfang August) Sie konnte bereits seit Ende Mai keine Studienleistungen mehr erbringen, da es ihr nicht so gut ging. Ebenfalls im SS hat sich Hans beurlauben lassen, um seine Doktorarbeit bereits neben seinem Studium zu fertigen. Hans hat sich ausschließlich um seine Doktorarbeit gekümmert. Er hat einen Antrag auf ALG II und Wohngeld seit 05/21 laufen. Bisher aber keine Rückmeldung, außer der Eingangsbestätigung.

Im Folgesemester will Hans sein Studium wieder aufnehmen und Clara lässt sich beurlauben wegen Kindererziehung. Hans wäre im SS BAföG berechtigt gewesen. Im Wintersemester wird er in einer Klinik Nachtwachen absichern und verdient dann ca. 650,00 €. Die Miete beträgt 650,00 €.

Hans und Clara suchen Ihre Beratung auf. Wie lässt sich die Familie finanziell absichern und welche Schritte raten Sie an ?

Lösungsüberlegungen

BG ?

Clara Susann (24)
SommerS

- Beurlaubung unbedingt notwendig ? (BAföG Abwägung!)
- Aber kann Sie gar keine Studienleistungen mehr erbringen ?
(§ 15 Abs. 2a BAföG) beachten
- ✓ Leistungen nach § 27 SGB II und Stiftungsleistungen
- ✓ Fließt Unterhalt weiter ?

WS

- ✓ Leistungen SGB II/ Elterngeld/ Kindergeld

Hans Georg (25)
SommerS

- beurlaubt
- ✓ kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II(da keine Studienleistung sondern lediglich Arbeit an Promotion
- ✓ Wohngeld/ Ausschluss wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG oder SGB II, bisher nicht.
- Ansprüche SS beschleunigen (SGB II) ggf. Einstweiliger Rechtschutzantrag beim SG

WS

- ✓ Ausschluss nach § 7 Abs. V SGB II aber Wohngeld möglich

Gründe für ein Teilzeitstudium

Satzungsrecht der Hochschulen ! Nicht überall ist Teilzeitstudium überhaupt möglich

Wer in Teilzeit studiert, hat in der Regel nicht die Möglichkeit, Vollzeit zu studieren. Je nach Hochschulrecht sind mögliche Gründe für ein Studium in Teilzeit z.B.:

- Betreuung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person
- Arbeitspensum von mindestens 15 Stunden pro Woche
- Ausübung von Hochleistungssport
- Gremienarbeit
- ein anderer schwerwiegender Grund, z.B. Erkrankung

Umfang des Teilzeitstudiums kann Einfluss auf die finanzielle Absicherung haben

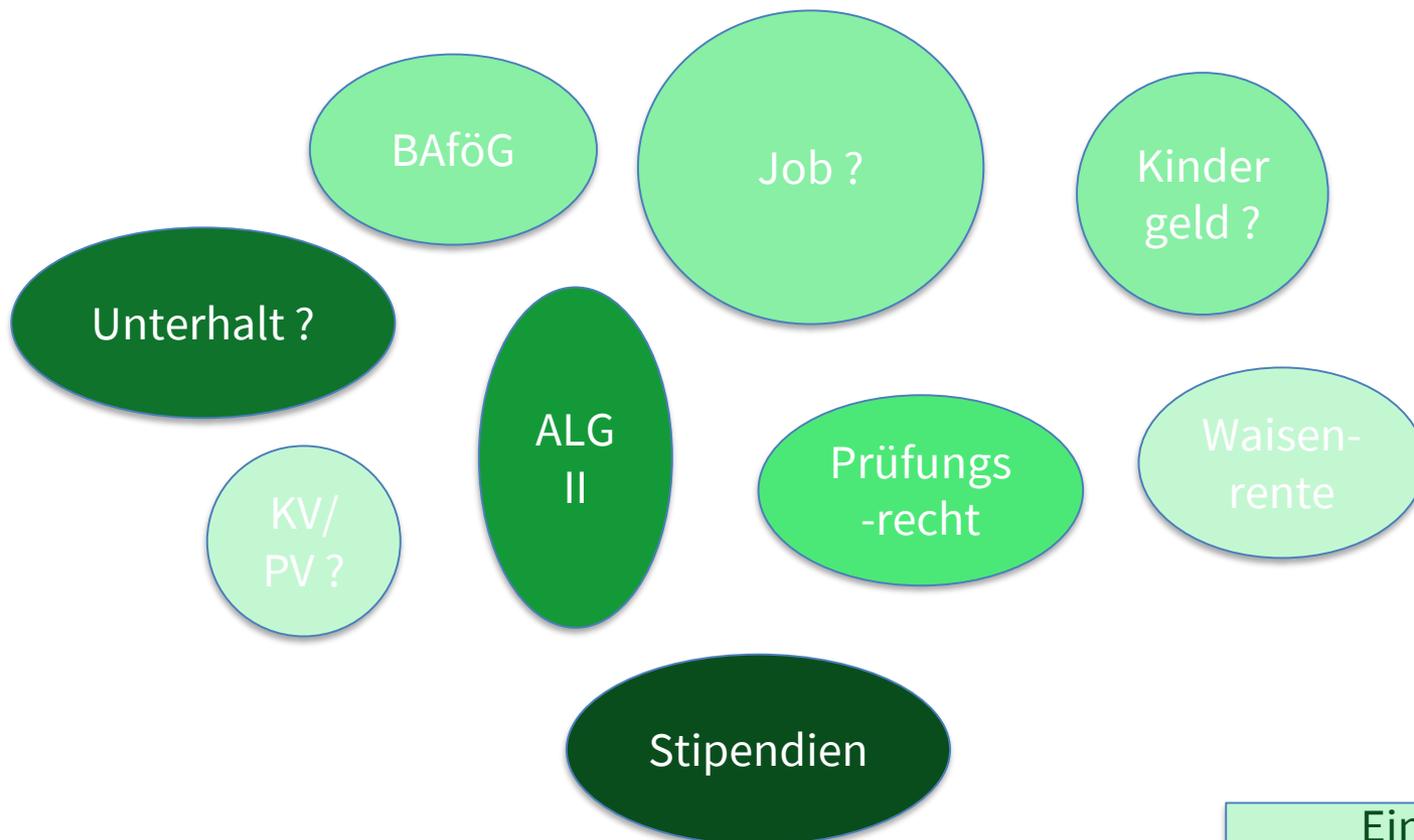
Der Umfang des Teilzeitstudiums hängt von den Angaben des Teilzeitstudienplans ab und nicht von der tatsächlich erbrachten Leistung.

Beispiel:

In der Regel umfasst ein Studienjahr im Vollzeitstudium 60 CP.

Sieht der Studien- und Prüfungsplan des Teilzeitstudiums einen Umfang von 30 CP im Studienjahr vor, dann entspricht das genau der Hälfte der Zeit des entsprechenden Vollzeitstudiums.

Teilzeitstudium berührt



Einleitung
Teilzeitstudium

Unterhalt im Teilzeitstudium

Ausbildungsunterhalt

A Die Ausbildung wird entsprechend der konkreten Situation angemessen weiter betrieben (Bsp. neben Kindererziehung, Krankheit, etc.)

—————→ **JA**

B Für Ausbildung werden nur sehr geringe Studienleistungen erbracht)

—————→ **Eventuell**



Beratung: Jugendamt, Anwälte

Job neben dem Teilzeitstudium

- ❖ Nebenjob bis 450,00 € keine Veränderungen
- ❖ Geringfügig kurzfristige Beschäftigung (3 Monate am Stück/70 Tage im Jahr) = keine Veränderungen
- ❖ **Regelmäßige Beschäftigung über 450,00 € = Werkstudentenprivileg ?**

Werkstudenten(-privileg)

Versicherungsfreiheit in der GKV/PV und AV aus dem Grund, dass das Studium **Zeit und Arbeitskraft** überwiegend in Anspruch nimmt und die/der/* Studierende damit auch dem **Erscheinungsbild** nach Student*in und nicht Arbeitnehmer*in ist.

- § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V/(§ 1 Absatz 2 Satz 1 SGB XI)
Mitglieder KVdS
- § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB V (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI)
(Die **Familienversicherung über die Eltern** bleibt nur bestehen bei einem monatlichen Einkommen von derzeit (Stand: 2021) maximal **470 Euro**.)
- § 27 Absatz 4 Satz 1 Nr 2 SGB III (Arbeitslosenversicherung)



Beratung GKV!

Finanzielle
Absicherung
Teilzeitstudium 47



20- Stunden- Regel

20-Stunden-Regel

Studierende gelten als Werkstudenten, wenn sie während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden **pro Woche** arbeiten. Nur dann steht das Studium gegenüber dem Job im Vordergrund. (Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 - B 12 KR 24/03 R.) Es gibt wenige Ausnahmen:

ACHTUNG: Mehrere, parallel ausgeübte Beschäftigungen (u.a. bei unterschiedlichen Arbeitgebern) werden zusammengerechnet!

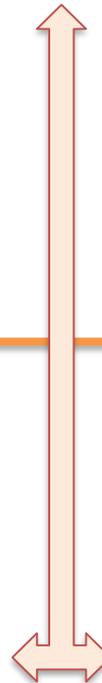
Einzelfälle schwierig (z.B. Übungsleitertätigkeit 5h und Job 18 h, Studium muss im Vordergrund stehen !)

Ausnahmen von der 20-Stunden-Regel :

Die 20-Stunden-Grenze kann überschritten werden:

- Während der vorlesungsfreien Zeit
 - Wenn überwiegend während der Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende gearbeitet wird
- ABER Grenze:**
- nicht länger als insgesamt 26 Wochen oder 182 Kalendertage im Laufe von 12 Monaten
- (Es gilt 12- Monatsgrenze unabhängig vom Kalenderjahr !)

Einzelfälle strittig, Studium muss im Vordergrund stehen !



Die Beurteilung ist immer dann schwierig, wenn die Beschäftigung **während der Vorlesungszeit** ausgeübt wird. Eine vertragliche Arbeitszeit, die während des Semesters durchschnittlich **20 Wochenstunden** überschreitet, begründet nach der Rechtsprechung des BSG regelmäßig Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, es sei denn, dass die Gesamtdauer der Erwerbstätigkeit unter dem für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Zeitaufwand liegt und eine Anpassung an das Studium vorliegt und nicht umgekehrt.
Es kommt in erster Linie immer auf den Arbeitsvertrag an !

Nicht entscheidend ist, ob der Lebensunterhalt während des Studiums bestritten wird, was gerade bei der Fallgruppe der „Werkstudenten“ regelmäßig der Fall ist. Unschädlich ist auch, wenn eine Tätigkeit im zuvor ausgeübter Beruf ausgeübt wird.

Es gibt immer Grenzfälle...

Voraussetzung ist immer,

- ✓ dass das Studium die Hauptsache und
- ✓ die Beschäftigung Nebensache bleibt.
- ✓ Es muss das **Erscheinungsbild eines Studenten** erhalten bleiben.
- ✓ Die isolierte Erwerbstätigkeit eines Studenten während der – **von Studienanforderungen freien** – Semesterferien ist unabhängig vom Umfang der **Tätigkeit** nicht versicherungspflichtig.



Achtung
Semester
ferien-
ende

ABER:

Nimmt ein Student eine vollschichtige Beschäftigung auf, die die gesamte vorlesungsfreie Zeit hindurch **und** noch zwei Wochen in die folgende Vorlesungszeit hinein verrichtet werden soll, so liegt darin ein wesentliches Anzeichen dafür, dass der Betreffende seinem Erscheinungsbild nach versicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist.

Gesetzliche KV/PV und Teilzeitsemester

- ❖ Während des Teilzeitsemesters besteht weiter Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, wenn das Studium die Arbeitskraft hauptsächlich bindet.
- ❖ Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 erfasst Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind bis Ende des Semesters, in dem das 30 Lj. vollendet wird, (günstigen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) § 190 Absatz 9 SGB V), sofern kein anderer vorrangiger Versicherungstatbestand eintritt.
- ❖ Während eines Teilzeitstudiums bleiben Studierende in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn Sie nicht oder nur geringfügig tätig sind).
- ❖ **Bei einem mehr als geringfügigen Arbeitsverhältnis lebt die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer auf, wenn das Studium nicht mehr die hauptsächlichste Zeit und Arbeitskraft bindet. Dann geht der Status als AN vor. (Achtung bei 50 % !)**
- ❖ **Auch auf die Familienversicherung kann sich ein Teilzeitstudium auswirken, wenn es nicht mehr „prägend“ ist.**

Achtung Grenzfälle
mit der GKV klären !

GKV
Urlaubssemester

Weitere Informationen:
https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/studenten_meldeverfahren/grundsatzliche_hinweise/Grundsatzliche_Hinweise

Grundsätzliche Hinweise Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs vom 20. März 2020
GKV Spitzenverband

Die Krankenkassen handhaben die Versicherungspflicht bei Teilzeitstudium ganz unterschiedlich und abweichend von den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes !

Teilzeitstudium und Kindergeld Auszüge aus DA-KG 2020 A 15.3

Ernsthaftigkeit der Ausbildung

Die Ausbildung ist berücksichtigungsfähig, wenn sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf das Erreichen eines bestimmten Berufsziels vorbereitet.² Anders als z.B. bei einem Sprachunterricht im Ausland (vgl. A15.9), ist bei einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine Prüfung der Ernsthaftigkeit, beispielsweise anhand zeitlicher Kriterien, regelmäßig nicht erforderlich (vgl. BFH vom 8.9.2016, IIR27/15, BStBl II 2017 S.278).

Achtung bei Fernstudium !

Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis grundsätzlich ausreichend.

Bestehen trotz aussagekräftiger Semesterbescheinigungen Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Studiums, sollte die Ernsthaftigkeit durch Vorlage von Leistungsnachweisen („Scheine“, Bescheinigungen des Betreuenden über Einreichung von Arbeiten zur Kontrolle), die Aufschluss über die Fortschritte des Lernenden geben, in den in A15.10 Abs.13 festgelegten Zeitpunkten belegt werden.

Bei Ausbildungsgängen, die keine regelmäßige Präsenz an einer Ausbildungsstätte erfordern (insbesondere bei als Fernstudium angebotenen Fernlehrgängen), sollte die Ernsthaftigkeit nach Satz 2 geprüft werden.

10- Stunden – Grenze DA-KG 2020 A 15.3

Abs. 3:

Für den Bezug von Kindergeld reicht eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden als Nachweis einer ernsthaft betriebenen Ausbildung aus.



Aber
ersthaftes
Betreiben

Es ist also möglich als Teilzeitstudierende*r auch unterhalb eines Pensums von 30 CP (Teilzeit unter 20 Wochenstunden) Kindergeld zu erhalten.

Waisenrente/ Halbwaisenrente § 48 Abs. 4 S2 SGB VII

Gemäß **Satz 2** muss die **Schul- bzw. Berufsausbildung** einen **tatsächlichen zeitlichen Aufwand von mehr als 20 Stunden wöchentlich** erfordern. In diese Zeit ist auch der Aufwand für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einzubeziehen.

Besteht ein Ausbildungsverhältnis trotz einer **Erkrankung** fort, steht dies der Annahme einer Schul- bzw. Berufsausbildung nicht entgegen, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Im Falle einer Krankheit ist die Ausbildung jedoch als beendet anzusehen, wenn diese aufgrund ihrer Art oder ihres Verlaufs eine Fortsetzung der Ausbildung unmöglich macht.

Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., § 48 SGB VI (Stand: 01.04.2021)

Finanzielle
Absicherung
Urlaubssemester 56

Teilzeitstudium und existenzsichernde Leistungen SGB II (XII)

Im Teilzeitstudium sind existenzsichernde Leistungen nach SGB II (XII) immer möglich, da keine Förderfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach (BAföG).

**Der Grund für das Teilzeitstudium ist zunächst unerheblich, kann aber bei der Zumutbarkeit eine Arbeit aufzunehmen eine entscheidende Rolle spielen!
§ 10 SGB II**

Dies gilt z.B. auch dann, wenn es sich um ein Zweitstudium handelt !

Aus dem Deutschen Verein Prüfschema für den Arbeitsalltag

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im
SGB II Die Arbeitshilfe (DV 02/17) wurde am 12. September 2017*

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungen/2017/dv-02-17-existenzsicherung-azubis.pdf>

* Da es sich um Empfehlungen aus 2017 handelt sind die dargestellten Beträge allerdings nicht mehr gültig. Das Schema ist dem Grunde nach aber weiter anwendbar.

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann kein SGB II	RÜCKAUSNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen	bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss)	Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulen, Unis (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG) • Höhere Fachschulen und Akademien: (analog § 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG) <p>grundsätzlich förderbar</p>	<p>Student/in wohnt im Haushalt der Eltern</p> <p>Wohnort hier NICHT egal für SGB II-Bezug</p> <p>Student/in führt einen eigenen Haushalt</p>	<p>ja, 399 € + 52 € Wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <hr/> <p>ja, 399 € + 250 € Wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)</p>	<p>ja, sofern + tatsächlicher BAföG-Bezug oder + nur nicht, wegen Anrechnung v. Einkommen/Vermögen bzw. + noch nicht entschiedener BAföG-Antrag (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a, 2b SGB II) („B. II. 2.“)</p> <p>ACHTUNG: Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2a, b SGB II greifen grundsätzlich nur bei BAföG-Förderfähigkeit und hier nicht für Studierende Höherer Fachschulen, Akademien und (Fach)Hochschulen, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen („B. II. 2.“)</p>	<p>nur, wenn aus anderen Gründen als der finanziellen Anrechnung kein BAföG bezogen wird (Alter/Wechsel des Ausbildungsgangs/Mehrfachausbildung), wenn also § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift („B. III“)</p> <p>ja</p>	<p>möglich</p> <hr/> <p>möglich</p>

Fall Teilzeitstudium- Gruppenarbeit

Student Normen B. 24 Jahre (chronisch krank Mb. Crohn) studiert seit 2 Semestern in Teilzeit im Fernstudium. Die Regelstudienzeit ist abgelaufen. Vor den Teilzeitsemestern bekam er einen geringen Betrag BAföG und etwas Elternunterhalt, allerdings immer zu wenig. Er ist alleinerziehender Vater von Jonny 6 Jahre, der dieses Jahr in die Schule kommt. Für die 2 Teilzeitsemester bezog er ALG II. Für das laufende Semester hat er ebenfalls einen Leistungsbescheid.(05.04.2021) Die Eltern erhielten vom JC ein Anschreiben im Mai 2021 mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung Einkommen und einer Überleitungsanzeige.

Im Juni kommt Normen in die Sozialberatung und fragt nach, was er jetzt machen soll, seine Eltern sind geschockt und wollen keine Auskunft erteilen. Geld wollen sie ihm nicht geben, er habe sowieso schon viel zu lange studiert. Er müsse halt arbeiten und seinen Sohn ernähren.

- A. Müssen die Eltern Auskunft erteilen?
- B. Müssen die Eltern auch die Leistungen für die Kosten der Unterkunft für die letzten zwei Semester zurückzahlen ?
- C. Kann das JC die Leistungen einstellen?
- D. Muss Normen seine Eltern auf Unterhalt verklagen ?
- E. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie für Normen, damit er sein Studium in Ruhe und mit finanzieller Absicherung abschließen kann?

Lösungsüberlegungen

- A. Müssen die Eltern Auskunft erteilen?  JA, Unterhaltspflicht besteht
- B. Müssen die Eltern auch die Leistungen für die Kosten der Unterkunft für die letzten zwei Semester zurückzahlen?  NEIN, Anspruchsübergang ab Überleitung
- C. Kann das JC die Leistungen einstellen?  NEIN, es fließt kein Unterhalt
- D. Muss Norman seine Eltern auf Unterhalt verklagen?  NEIN
- E. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie für Norman, damit er sein Studium in Ruhe und mit finanzieller Absicherung abschließen kann?
- Kindergeld, UVG Kind/ Unterhalt Kind/ ALG II

Ausblick Veranstaltung 20.05.2022
Unterhalt und UVG

VG München,
Urteil v.
04.07.2018 – M 18
K 16.3912

Unterhaltsvorschuss aufgrund **alleiniger Verantwortung** eines Elternteils

Leitsätze:

1. Bei der für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss maßgeblichen Frage, ob ein Kind bei einem seiner Elternteile lebt, ist darauf abzustellen, ob der allein stehende Elternteil wegen des Ausfalls des anderen Elternteils die doppelte Belastung mit Erziehung und Unterhaltsgewährung in seiner Person zu tragen hat (vgl. BVerwG BeckRS 2012, 60257). (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)
2. Verbringt das Kind regelmäßig einen Teil des Monats auch bei dem anderen Elternteil, ist entscheidend auf die persönliche Betreuung und Versorgung, die das Kind bei dem anderen Elternteil erfährt, und die damit einhergehende Entlastung des alleinerziehenden Elternteils bei der Pflege und der Erziehung des Kindes abzuheben. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !